

## **Gemeinde Engstingen**

### **Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 26.11.1986 aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

#### **§ 1 Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemeinde Engstingen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 2 Ablösungsbeträge**

- (1) Es werden je abgelösten Stellplatz folgende Ablösungsbeträge erhoben:

1.1. innerhalb des förmlich festgelegten

Sanierungsgebietes "Ortskern Großengstingen" 6.000 ,-- DM

1.2. im restlichen Bereich der Gemeinde Engstingen 4.500 ,-- DM

#### **§ 3 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr.1).

#### **§ 4 Abweichungen**

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen in Kraft.

|         |            |   |
|---------|------------|---|
|         | vom        | Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger<br>Amtsblatt |
|         |            | vom                      Nr.                          |
| Satzung | 26.11.1986 | 05.12.1986    49                                      |